

5

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 191/96

vom

24. Oktober 1996

in dem Rechtsstreit

Land Niedersachsen,
vertreten durch die Bezirksregierung Weser-Ems,
T - T - Platz, O ,

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

Wolfgang R. S ,
N 21, B ,

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt , , straße 4,
II. Instanz: O -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Rinne und die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Wurm und Dörr
am 24. Oktober 1996

beschlossen:

Der Wert der Beschwer des beklagten Landes aus dem Urteil des 6. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Oldenburg vom 14. Juni
1996 - 6 U 16/96 - wird auf mehr als
60.000 DM festgesetzt.

5

- 3 -

G r ü n d e

Der Senat stimmt der Berechnung des beklagten Landes in dessen Schriftsatz vom 6. September 1996 zu. Grundlage der dem Kläger entgangenen Gehaltsdifferenz sind auch im Rahmen des Feststellungsausspruchs die jeweiligen Bruttobeträge, nicht anders als bei dem bezifferten Zahlungsanspruch. Zu berücksichtigen ist auch die dem Rektor der Sonderschule für Lernbehinderte in Westerstede ausweislich der Bescheinigung der Bezirksregierung Weser-Ems, Außenstelle Aurich, vom 19. August 1996 seit Juni 1995 zustehende Amtszulage.

Rinne

Wurm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)